

Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Zeitraum: 14.06.2011 - 14.07.2011

Behörde: Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau und Energie			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	<p>Stellungnahme vom 04.07.2011</p> <p>Der Planungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Warendorf" über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld "CBM-RWTH". Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Warendorf" ist das Land Nordrhein-Westfalen. Inhaberin der Erlaubnis "CBM-RWTH" ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen, Wüllnerstraße 2 in 52062 Aachen. Inhaberin der Erlaubnis "Nordrhein-Westfalen - Nord" ist die Mobil Erdgas - Erdöl GmbH, Caffamacherreihe 5 in 20355 Hamburg. Nach den der Bezirksregierung vorliegenden Unterlagen ist derzeit kein einwirkungsrelevanter Bergbau innerhalb der Planmaßnahme dokumentiert.</p> <p>In dem Bergwerksfeld "Warendorf", das im Eigentum des Landes NRW steht, ist aufgrund der geologischen und wirtschaftlichen Verhältnisse auch in naher Zukunft nicht mit Abbaumaßnahmen zu rechnen.</p> <p>Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist der Bezirksregierung nicht bekannt. Diesbezüglich wird empfohlen, auch ggf. die o.g. Inhaber an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses noch nicht erfolgt ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist auf der Planzeichnung vorhanden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Stellungnahme der RFWTH: : s. lfd. Nr. 13</li> <li>— Stellungnahme ExxonMobil-Erdgas –Erdöl GmbH : s. lfd Nr. 17</li> </ul>	Kein Beschluss erforderlich.
Behörde: Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 22			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
2	<p>Stellungnahme vom 01.07.2011</p> <p>Keine Überprüfungsmaßnahmen bzw. Entmunitionierungsmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Eine Luftbildauswertung konnte nur bedingt durchgeführt werden, da teilweise Schatten, Bewuchs, die schlechte Bildqualität keine Aussagen über mögliche Blindgängereinschlagsstellen zulassen und die vorhandenen Luftbilder nicht da Ende der Kriegshandlungen zeigen. Es konnten Luftbilder bis zum 25.12.1944 ausgewertet werden.</p> <p>(Es folgt der allgemeine Hinweis für die Vorgehensweise bei möglichen Bombenfunden.)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der allgemeine Hinweis ist auf der Planzeichnung bereits vorhanden.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

<b>Behörde: Bischöfliches Generalvikariat Münster</b>			
	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
3	<p>Textbereich aus Stellungnahme vom 06.07.2011</p> <p>Weder Bedenken noch Anregungen. Im Planbereich sind seitens des Generalvikariats keine Planungen und keine sonstigen Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	Kein Beschluss erforderlich.
<b>Behörde: Deutsche Telekom AG, TI NL Nordwest</b>			
	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
4	<p>Gegen die vorgelegte Änderung des Bebauungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Zur Versorgung des Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur ist die Zuführung einer neuen Telekommunikationslinie erforderlich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Die Herstellung einer Gebäudezuführung erfolgt von der Telekom nur nach vorangegangener Auftragserteilung durch den Kunden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die vorhandene Telekommunikationslinie verläuft auf der nördlichen Straßenseite. Das Baugebiet ist insoweit erschlossen, dass alle Grundstück ihren Anschluss an das Infrastrukturnetz im Straßenkörper Starkeland suchen können. Darüber hinausgehende Erschließungsmaßnahmen sind nicht geplant.</p> <p>Der Anschluss ist von jedem Bauherren selber herzustellen, soweit nicht entsprechende Anschlussmöglichkeiten bereits vorhanden sind.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	Kein Beschluss erforderlich.
<b>Behörde: Evangelische Kirche von Westfalen</b>			
	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
5	<p>Stellungnahme vom 05.07.2011</p> <p>Keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	Kein Beschluss erforderlich.
<b>Behörde: Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster</b>			
	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
6	<p>Stellungnahme vom 08.07.2011</p> <p>Weder Anregungen noch Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

<b>Behörde: Kreis Warendorf, Bauamt</b>			
	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
7	Textbereich aus Stellungnahme vom 08.07.2011 Keine Anregungen und Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
<b>Behörde: Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland</b>			
	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
8	Stellungnahme vom 16.06.2011 Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
<b>Behörde: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen - Kreisstellen Gütersloh / Münster / Warendorf</b>			
	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
9	Stellungnahme vom 14.06.2011 Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen bringt als Träger öffentlicher Belange - Landwirtschaft - zu der Planung keine Anregungen oder Bedenken vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
<b>Behörde: LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster</b>			
	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
10	Stellungnahme vom 01.07.2011 Da in den Bebauungsplan bereits ein Hinweis betr. archäologischer Bodenfunde aufgenommen wurde, bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
<b>Behörde: NABU, Kreisverband Warendorf</b>			
	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
11	Stellungnahme vom 29.06.2011 Keine Anregungen und Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

<b>Behörde: PLEdoc</b>			
	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
12	<p>Stellungnahme vom 16.06.2011</p> <p>Der Änderungsbereich berührt keine Versorgungsleitungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- OpenGrid Eurpe GmbH, Essen (ehemals E.ON Gastransport GmbH),</li> <li>- E.ON Ruhrgas AG, Essen,</li> <li>- Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg,</li> <li>- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen,</li> <li>- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft (MEGAL), Essen,</li> <li>- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Haan,</li> <li>- nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (NETG), Haan,</li> <li>- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen.</li> </ul> <p>Die Auskünfte beziehen sich nur auf die Versorgungseinrichtungen der aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Betreiber (z.B. auch weiterer E.ON-Gesellschaften) sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern einzuholen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	Kein Beschluss erforderlich.
<b>Behörde: RWTH Aachen</b>			
	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
13	<p>Textbereich aus Stellungnahme vom 14.06.2011</p> <p>Keine Einwände. Es bestehen keine Berührungs- bzw. Konfliktpunkte zwischen der Planung der Stadt Ennigerloh und den bergrechtlichen Belangen der RWTH.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	Kein Beschluss erforderlich.
<b>Behörde: Thyssengas GmbH Dortmund</b>			
	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
14	<p>Stellungnahme vom 17.06.2011</p> <p>Die die Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Erdgas-hochdruckleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind z. Zt. seitens Thyssengas GmbH nicht vorgesehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

Behörde: Wasser- und Bodenverband Sendenhorst-Ennigerloh			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
15	Stellungnahme vom 17.06.2011  Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
Behörde: Wasserversorgung Beckum GmbH			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
16	Textbereich aus Stellungnahme vom 14.06.2011  Die Straße Starkenland ist erschlossen, so dass dem Vorhaben nichts entgegen steht. Löschwasser kann mit 48 cbm/h über die örtlichen Hydranten bereit gestellt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
Behörde: ExxonMobil Production Detuschland GmbH			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
17	Stellungnahme vom 14.07.2011 Anlagen der von ExxonMobil vertretenen Unternehmen sind nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
Behörde: Stadt Ennigerloh, Technische Betriebe Abwasser			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
18	Stellungnahme vom 14.07.2011 Der Eigenbetrieb regt eine Umformulierung des Hinweises zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation an.  Den Hinweis zur Regenwasserzisterne bittet der Eigenbetrieb zu streichen.  Begründung: Da nach der Entwässerungssatzung der Stadt Ennigerloh grundsätzlich Anschluss- und Benutzungszwang besteht, sind aus der Vergangenheit resultierende Hinweise in der dargelegten Form oder ähnliche Hinweise zur Versickerungsfähigkeit von befestigten Bodenflächen(Fugenpflaster, Schotter usw.) nicht mehr satzungskonform.  Daher sollten zukünftig solche Hinweise grundsätzlich nicht mehr erfolgen. Ausschlaggebend ist allein die Entwässerungssatzung der Stadt Ennigerloh.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Die Umformulierung beinhaltet eine Klarstellung, dass unter den Begriff "Anschluss an die Kanalisation" sowohl Schmutz- wie Niederschlagswasser zu verstehen ist. Die Änderung der Formulierung  Der Hinweis zur Regenwasserzisterne beinhaltet die Empfehlung, auf Grund der geringen Versickerungsfähigkeit des Untergrunds eine Regenwasserzisterne vorzusehen. Entsprechend den Regelungen der Entwässerungssatzung soll der Hinweis gestrichen werden. Die Streichung eines Hinweises, der zudem nur Empfehlungscharakter hat, hat keine Konsequenzen.	Die Klarstellung der Formulierung zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation dient der besseren Verständlichkeit bzw. der Eindeutigkeit. → <b>Der Anregung wird gefolgt.</b>  Die Streichung des Hinweises entspricht den Regelungen der Entwässerungssatzung. → <b>Der Anregung wird gefolgt.</b>

Behörde: Wehrbereichsverwaltung West III			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
19	Stellungnahme vom 14.07.2011  Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Behörde: Bezirksregierung Münster, Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
20	Stellungnahme vom 11.07.2011  Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Beteiligung der Öffentlichkeit			
	Stellungnahme Öffentlichkeit 1	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	<p>Stellungnahme vom 03.03.2011</p> <p>Gemeinsamen mit seiner Frau und einer weiteren Familie möchte der Bürger "ein Mehrfamilienhaus bauen, welches in zentraler Lage im Ort gelegen und im Erdgeschoss seniorengerecht sein sollte, und somit zukunftsorientiert ein selbstständiges Wohnen bis ins hohe Alter in Enniger ermöglicht.</p> <p>Um beiden Generationen ein möglichst komfortables Wohnen zu gewährleisten, wäre eine zweigeschossige Bauweise (ohne Keller) auf einem ca. 800 m<sup>2</sup> großen Grundstück wünschenswert." Hierzu hat der Bürger einen Schnitt beigefügt (2-geschossiges Haus mit Satteldach).</p> <p>Alternativ wäre seiner Ansicht nach auch ein versetztes Pultdach in 2-geschossiger Bauweise (2 Vollgeschosse) denkbar. Auch hierzu liegt ein Schnitt bei.</p> <p>Der Bürger und die anderen 3 Mitunterzeichner "denken, dass unser Konzept eines Mehrgenerationenhauses den politischen Leitgedanken zum Wohnen im Alter entgegenkommt und hoffen von daher auf positive Resonanzen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bürger wurde auf die Aufnahme der Stellungnahme in das Verfahren nach § 3 (2) BauGB hingewiesen</p> <p>Der Beb.-Plan setzt aus städtebaulichen Gründen (Bezug auf die Bestandsbebauung) eingeschossige Baukörper mit einer Dachneigung von maximal 45° und einer Firsthöhe von maximal 8,50 m fest.</p> <p>Die konkreten Entwürfe passen wegen ihrer Geschossigkeit und FH nicht, die getroffenen Festsetzungen lassen aber unter Berücksichtigung auf die geplante Grundstücksgröße ausreichend Spielraum, ein Mehrgenerationenwohnen zu ermöglichen (z. B. keine festgesetzte Dachform).</p> <p>Am öffentlich ausgelegten Planentwurf wird festgehalten.</p>	<p>Der Planentwurf setzt aus städtebaulichen Gründen die Festsetzungen des Ursprungsplans fort. Diese ermöglichen insbesondere auf Grund des Verzichts auf eine Traufhöhe und eine bestimmte Dachform und des großen Spielraums bei der Dachneigung einen Spielraum, in dem auch den Wünschen des Bürgers/der Bürgerinnen seine Absicht eines Mehrgenerationenwohnens realisieren kann (die groben Entwürfe sind umzuplanen).</p> <p>→ <b>Der Anregung wird hinsichtlich der mit ihr verbundenen Änderungen des Planentwurfes nicht gefolgt. An den Festsetzungen des Planentwurfes wird festgehalten.</b></p>